



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

"Weiterentwicklung der Digitalisierung in der gesundheitlichen Selbsthilfe in Deutschland"

veröffentlicht am 11.05.2021

auf www.bund.de

1. Hintergrund und Ziel der Förderung

Die zunehmende Digitalisierung des Gesundheitsbereichs leistet einen merklichen Beitrag für die medizinische Versorgung selbst sowie für außerklinische Handlungsfelder und die Informationsvermittlung. Die digitale Transformation birgt Chancen und Potenziale, die es in allen Bereichen der Versorgung engagiert zu nutzen gilt. Zugleich ist sie mit Herausforderungen für die Beteiligten verbunden.

Zurzeit gibt es etwa 70.000 bis 100.000 gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen in Deutschland, die einen wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung darstellen. Auch in der gesundheitlichen Selbsthilfe nehmen die Kommunikation mittels digitaler Medien sowie die Nutzung digitaler Anwendungen im Rahmen der Selbsthilfeaktivitäten zunehmend einen höheren Stellenwert ein. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat hierzu bereits das Projekt „Digitalisierung in der gesundheitlichen Selbsthilfe in Deutschland – Aktueller Stand und künftige Bedarfe“ (kurz: „DISH“) gefördert. Das Projekt hat gezeigt, welche digitalen Prozesse in der Selbsthilfe bereits etabliert sind und welche digitalen Ansätze (noch) nicht genutzt werden. Ebenso hat es Chancen und Risiken bzw. Herausforderungen aufgezeigt, die aus Sicht der in der Selbsthilfe Aktiven mit der Digitalisierung verbunden sind. Darüber hinaus wurden Bedarfe der Selbsthilfe bei sich im Hinblick auf Qualifizierung und Unterstützung bei der Digitalisierung identifiziert. Die Ergebnisse sind kostenfrei online verfügbar (<https://www.uke.de/extern/dish/ergebnisse.html>).

Die im Rahmen des Projektes durchgeführten bundesweiten Befragungen von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen haben gezeigt, dass digitale Medien und Tools in der Selbsthilfe bereits in der Außen- bzw. Innenkommunikation eingesetzt werden. Die Angebotsstruktur umfasst neben den Face-to-Face-Treffen vor Ort nunmehr auch Online-Selbsthilfe-Angebote mittels virtueller Kommunikation. Diese Werkzeuge der sog. „virtuellen Selbsthilfe“ stellen laut Umfragen für die meisten Nutzerinnen und Nutzer eine sinnvolle Ergänzung zur „klassischen Selbsthilfe“ dar und werden grundsätzlich positiv bewertet. Ebenso werden digitale Tools von der Selbsthilfe im Bereich der Forschung und Verwaltung eingesetzt.

Das Projekt hat außerdem gezeigt, dass die Diversifizierung der gesundheitlichen Selbsthilfe Betroffenen und Angehörigen die Möglichkeit bietet, sich regional und überregional zu vernetzen und damit die Reichweite der Selbsthilfeangebote vergrößert. Durch ortsungebundene Angebote kann die Versorgung von Stadt- und Landbevölkerung gleichermaßen gesichert werden, was zu gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt. Besondere Bedeutung erlangt das überregionale Angebot im Hinblick auf mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Menschen in strukturschwachen, dünnbesiedelten Räumen, in denen die Verkehrsinfrastruktur erodiert. Darüber hinaus begünstigen digitale Angebote die Vernetzung von Menschen, die an einer seltenen Erkrankung leiden, da bei räumlich weit gestreuter Prävalenz vielerorts keine lokalen Selbsthilfeaktivitäten möglich sind. Betroffene sind in den vorgenannten Fällen oftmals auf die Virtualisierung der Kommunikation mit anderen Betroffenen angewiesen, sodass sich diese zum Teil als alternativlos darstellt.

Die digitale Transformation ist aber auch mit Herausforderungen für die Beteiligten verbunden. Die „DISH“-Ergebnisberichte umfassen Erhebungen zu dem mit der Nutzung digitaler Medien verbundenen (Mehr-)Aufwand sowie dem Unterstützungsbedarf der Selbsthilfe. Die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Angebots- und Organisationsstrukturen sind begrenzt durch die der Selbsthilfe zur Verfügung stehenden zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen. Auch bedarf es neuer Fachkompetenzen und Qualifizierungen seitens der Beteiligten der Selbsthilfe. Der erforderliche Kompetenzzuwachs erfordert dabei auch die datenschutzkonforme Umsetzung digitaler Anwendungen. Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, ist die Selbsthilfe auf Unterstützung und Kooperation angewiesen. Als potentielle Kooperationspartner bei der Erstellung digitaler Angebote und Implementierung digitaler Prozesse werden von Seiten der Selbsthilfe vorrangig andere Akteure der Selbsthilfe, Universitäten, Krankenhäuser und Gesundheitsfachpersonen genannt.

Die Ergebnisse des „DISH“-Projektes zeigen darüber hinaus, dass im Prozess der Digitalisierung der gesundheitlichen Selbsthilfe große Potentiale bestehen, die derzeit ungenutzt bleiben. Das BMG plant mit dieser Bekanntmachung die Förderung von Projekten, welche ungenutzte Potentiale im Hinblick auf digitale Prozesse in der Selbsthilfe weiter erforschen und im Rahmen von Modellvorhaben innovative Lösungen zur Weiterentwicklung der Digitalisierung entwickeln,

diese in der Selbsthilfepraxis erproben und abschließend evaluieren. Übergeordnetes Ziel der Förderung ist die weitere Stärkung der Selbsthilfe, insbesondere angesichts der Herausforderungen einer digitalen Zukunft.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen bundesweit Modellvorhaben zum Thema "Weiterentwicklung der Digitalisierung in der gesundheitlichen Selbsthilfe in Deutschland" gefördert werden. Im Vordergrund der geförderten Modellvorhaben steht die Erprobung einer oder mehrerer konkreter digitaler Lösungen im Alltag der sogenannten gesundheitlichen Selbsthilfe (nachfolgend Selbsthilfe genannt). Mehrere digitale Ansätze können dabei auch vernetzt werden (Baukastenprinzip). Dabei soll auch untersucht werden, welche konkreten Strategien, Konzepte und Handlungsempfehlungen den Beteiligten der Selbsthilfe zur Implementierung der individuellen Lösung in der Praxis an die Hand gegeben werden können. Hierbei sollen sowohl förderliche als auch hinderliche Faktoren und Strukturen im Hinblick auf digitale Prozesse in der Selbsthilfe identifiziert werden. Die Modellvorhaben sollen bei den Themen, Strukturen und Bedarfen einer der verschiedenen Institutionen der Selbsthilfe (z.B. Selbsthilfegruppen, -Organisationen, -Kontaktstellen, -Verbände, Dachverbände) ansetzen oder mehrere dieser Ebenen miteinander verknüpfen.

Rahmenbedingungen für die Förderung

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung und Zielsetzung der Projekte sind die folgenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die Projekte sind von Einrichtungen der Selbsthilfe zu planen und durchzuführen. Zur Erweiterung der projektspezifischen Expertise (z.B. im Rahmen der Methodik oder der Entwicklung digitaler Lösungen) sollen Kooperationen mit weiteren Institutionen, Organisationen oder Expertinnen und Experten eingegangen werden.
- Die den Projekten zugrundeliegenden Erkenntnisziele und Fragestellungen, mögliche Maßnahmen zur Implementierung sowie die geplanten wissenschaftlichen Methoden zur Evaluierung digitaler Prozesse sind in den Förderanträgen konkret zu benennen.
- Auch sind der zeitliche Rahmen, die konkreten Umsetzungsschritte sowie die voraussichtlichen Kosten der Umsetzung zu diskutieren. Für eine Förderung kommen nur solche Projekte in Frage, deren Ergebnisse praxisnah sowie geografisch und zielgruppenspezifisch übertragbar sind.
- Insbesondere sollen auch Aspekte der Vernetzbarkeit, der Interoperabilität, der Usability, der Akzeptanz bei den Nutzenden sowie der Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen betrachtet werden.

- Die Projekte sollen basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, beispielsweise den Ergebnissen des o.g. DISH-Projektes, entwickelt werden.
- Im Rahmen der Projekte sollen Qualitätskriterien und konkrete Handlungsempfehlungen für Transformationsprozesse in der Selbsthilfe abgeleitet werden, die der Selbsthilfe als Orientierungshilfe bei künftigen Digitalisierungsprozessen dienen können (Handlungsanleitungen, Checklisten).
- Die Projekte sollen mit Blick auf unterschiedliche Zielgruppen der Selbsthilfe entwickelt werden und sich bei der Ausgestaltung und Durchführung an den jeweils vorherrschenden Bedürfnissen orientieren (zielgruppenkonforme Umsetzung). Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit soziodemografische Gruppen für eine Teilnahme gewonnen werden können, die bisherige Angebote nicht oder nur unzureichend erreichen.
- Bei der Planung und Umsetzung der Projekte soll berücksichtigt werden, dass der Zugang und die Nutzung der digitalen Lösung grundsätzlich keine Hürden für die Zielgruppen darstellen.
- Die Modellvorhaben sollen abschließend evaluiert werden. Die zielgruppenkonforme Umsetzung soll wichtiger Bestandteil der Evaluierung sein. Außerdem sollen die Effekte der Digitalisierung der Selbsthilfe, beispielsweise der mit digitalen Prozessen einhergehenden Anonymisierung, auf die Strukturen, die Reichweite und die Qualität der Selbsthilfeaktivitäten usw. erforscht und bewertet werden. Weiterer Bestandteil der Evaluierung soll die Analyse von Nutzungsverhalten, Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität der digitalen Lösung sein unter Berücksichtigung der spezifischen (z.B. soziodemografischen) Merkmale der Nutzerinnen und Nutzer.

Im Rahmen der Projekte können beispielsweise die **folgenden Themenbereiche** vertieft bearbeitet werden:

- Die Erforschung der Bedarfe der Beteiligten der Selbsthilfe im Bereich (Fach-)Kompetenzen (z.B. Online-Kommunikation, Umgang mit Software/Hardware) und/oder (Fach-)Wissen (z.B. Datenschutz/Datensicherheit, Entwicklungspotential, Kosten/Nutzen digitaler Anwendungen, Administration) sowie die Entwicklung geeigneter (digitaler) Unterstützungs-, Fort- und Weiterbildungsangebote, die speziell an den Inhalten und Strukturen der Selbsthilfe ausgerichtet sind,
- der Wissens- und Informationsaustausch zwischen den Beteiligten der Selbsthilfe sowie eine allgemeine Vernetzung, um Erfahrungen, Erkenntnisse und Best-Practice-Beispiele der Selbsthilfe für möglichst viele verfügbar zu machen,
- eine bundesweite Übersicht über digitale Selbsthilfeaktivitäten, die einer fortlaufenden Aktualisierung zugänglich ist,
- eine informationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit der Selbsthilfe, die auf eine Ansprache und Beteiligung passiver Nutzerinnen und Nutzer abzielt (z.B. Podcasts, soziale Medien),

- die Gewinnung von neuen, jungen Mitgliedern und (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden,
- die Sensibilisierung der Selbsthilfeeinrichtungen für den digitalen Veränderungsbedarf sowie die Steigerung der allgemeinen Akzeptanz digitaler Anwendungen in der Selbsthilfe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Themenvorschläge handelt und die Auflistung nicht abschließend ist. Im Rahmen eines Projektes können auch nur Teilbereiche eines Themas oder mehrere der o.g. Themenvorschläge kombiniert bearbeitet werden. Förderinteressierte werden explizit ermutigt, weitere Themenbereiche im Rahmen des Gegenstandes der Förderung vorzuschlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der gesundheitlichen Selbsthilfe (z.B. Selbsthilfegruppen, -Vereinigungen, -Unterstützungseinrichtungen) auf lokaler/regionaler Ebene, Landes- und Bundesebene. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FuEuI vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014 S. 1); insbesondere Abschnitt 2.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai, 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU [bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422 (2003/361/EG)]), siehe dazu: <http://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>. Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO im Rahmen des schriftlichen Antrags.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den folgenden Förderkriterien:

a. Beitrag zur Weiterentwicklung der Selbsthilfe

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweisen, welches Potential für die Selbsthilfe durch die digitale Lösung besteht und wie die Projektergebnisse genutzt werden können, um die Selbsthilfe weiterzuentwickeln.

b. Praxisrelevanz und wissenschaftliche Qualität

Die vorgeschlagenen Projekte müssen den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und daran anknüpfen. Die Vorhaben müssen dazu beitragen, das vorhandene Wissen zu den gewählten Themenbereichen zu vergrößern. Die Projektbeschreibung soll bereits erkennen lassen, wie das neu generierte Wissen in der Praxis umgesetzt werden kann. Darüber hinaus soll thematisiert werden, wie sichergestellt werden kann, dass die Beteiligten der Selbsthilfe darauf zurückgreifen und sich das Wissen zu Nutze machen können.

c. Innovationsgehalt der digitalen Lösung

Die vorgeschlagenen Projekte zur Entwicklung digitaler Lösungen sollen einen innovativen Charakter aufweisen. Im Förderantrag ist darzustellen, inwieweit entsprechende oder ähnliche digitale Lösungen innerhalb oder außerhalb der gesundheitlichen Selbsthilfe bereits zum Einsatz kommen.

d. Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Die gewählten Methoden sind darzulegen und ihre Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe Nr. 5. Umfang der Förderung) ein umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und nachhaltiges Konzept bzw. Modellvorhaben entwickelt und gegebenenfalls umgesetzt werden kann. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

e. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die ausgewählten Themenfelder zielführend bearbeiten zu können, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen oder Praxispartnern bzw. der Zugriff auf notwendige Sekundärdaten geklärt sein.

Für die Vorhaben sollen relevante Kooperationspartner in die Projekte einbezogen werden. Es sind schriftliche Absichtserklärungen für Kooperationen vorzulegen.

f. Expertise und Vorerfahrungen

Die antragstellenden Konsortien müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein oder sich andernfalls eines Projektpartners mit entsprechender Expertise und Erfahrung bedienen bzw. mit diesem kooperieren.

g. Nachhaltigkeit

Es wird besonderer Wert auf die Übertragbarkeit der entwickelten digitalen Lösungen in nachhaltige Strukturen gelegt. Die Vorhabenbeschreibung muss konkrete Angaben zur Weiterführung des entwickelten und ggf. erprobten digitalen Ansatzes auch nach Beendigung des Projektes sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse in andere Regionen oder Kontexte der Selbsthilfe beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden, beispielsweise durch die Erarbeitung eines Nachhaltigkeitskonzepts während der Förderlaufzeit und/oder die Einplanung von Mitteln für Personalstellen mit entsprechenden Aufgaben. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht. Eine kostenfreie Veröffentlichung der Ergebnisse für die (Fach-)Öffentlichkeit wird gefordert, um den Wissenstransfer und die Umsetzung der Konzepte in der Breite zu ermöglichen. Entwickelte Softwarekomponenten müssen als Open Source gemeinfrei oder unter einer vom Zuwendungsempfänger vorgesehenen und plausibel begründeten Open-Source-Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Lizenz ist mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

h. Partizipation

Die Projekte sollen durch die Einrichtungen der Selbsthilfe geplant und durchgeführt werden. Darüber hinaus soll die Einbeziehung und Partizipation der Zielgruppen der Selbsthilfe integraler Bestandteil der Vorhaben sein.

i. Genderaspekte

Im Rahmen der Projektplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragstellenden einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Alle Verbundpartner, auch die, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FuEuI (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von in der Regel bis zu 24 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder ggf. im Rahmen eines Verbundprojektes an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – anteilfinanziert werden können.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilfrechtlichen Vorgaben für die Förderbekanntmachung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen als De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 23.12.2013, S. 1) gewährt.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung von Fördermitteln.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten und Barrierefreiheit

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse der Projekte für alle Interessierten im Gesundheitssystem, insbesondere der Selbsthilfe, verfügbar und nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen der Projekte. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

Barrierefreiheit

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein.

8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen hat das BMG folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
DLR Projektträger
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Ansprechpersonen sind:
Dr. Alexander Grundmann
Telefon: 0228-3821 1269
Jacqueline Kalb
Telefon: 0228-3821 2477

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2. Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. In der zweiten Stufe wird nach Aufforderung der förmliche Förderantrag gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 14.06.2021, 12 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache in elektronischer Form (PDF-Datei) unter

<https://ptoutline.eu/app/diges2021>

vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4 Format, Schrift "Arial" oder "Times New Roman" Größe 11, 1,5 zeilig, Ränder jeweils 2,0 cm) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden:

projekttraeger-bmg@dlr.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass ein Vorhaben von mehreren Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechperson zu benennen, welche die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

Die Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachtendenkreises unter Berücksichtigung der obengenannten Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Projekte ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Förderinteressierten schriftlich mitgeteilt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen.

Nach abschließender Prüfung der förmlichen Förderanträge entscheidet das BMG auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung der vorgelegten Anträge.

Weder aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung noch aus der Aufforderung zur Antragstellung kann ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilfe-rechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 11.05.2021

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Gabriela Girnau

Anlage

Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

A. Beihilfen nach der AGVO

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht

nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden bzw. werden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht¹ (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 40 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 20 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

¹ Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEuI-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte

Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);

d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);

e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Als beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 25 Absatz 4 AGVO gelten die Kosten der Durchführbarkeitsstudie.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

– um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

– um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder

- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung.
- Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3. Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch

nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

B. Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 6 (Rechtsgrundlage) genannten beihilferechtlichen Normen zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung darf in keinem Fall die dort genannten Schwellenwerte überschreiten – bei De-minimis-Beihilfen nach Artikel 3 Absatz 2 Allgemeine De-minimis-Verordnung 200.000 Euro in insgesamt drei Steuerjahren zugunsten eines einzigen Unternehmens.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-VO als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit. Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei (Steuer-)Jahre aufbewahrt.

2. Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.